

3490/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 22. Jänner 1998, Nr. 3583/J, betreffend Personalpolitik innerhalb der Post, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß gemäß § 11 Abs. 1 Poststrukturgesetz, BGBl.Nr. 201/1996, dem Bundesministerium für Finanzen ausschließlich die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) obliegt, die ihrerseits zu 100 % Eigentümerin der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) ist.

Zwischen der PTBG und der PTA besteht gemäß § 13 Poststrukturgesetz kein Konzernverhältnis, sodaß die PTBG auf operative Angelegenheiten der PTA keine Einwirkungsmöglichkeiten und auch keine diesbezüglichen Auskunftsrechte hat.

Die gestellten Fragen betreffen Entscheidungen von Organen der PTA und damit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt. Grundsätzlich möchte ich aber auf folgendes hinweisen:

Zu 1.:

Der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern der PTA liegt gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen in der Verantwortung des Aufsichtsrates der PTA.

Leistungs - und erfolgsorientierte Komponenten in Verträgen zur Besetzung von Mitgliedern eines Leitungsorgans sind im staatsnahen Unternehmensbereich im übrigen auch gemäß dem Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr.26/1998, zulässig.

Zu 2. und 3.:

Entscheidungen im operativen Bereich der PTA, die gemäß § 1 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Karenzierungen von Beamten vor Ruhestandsversetzung im Rahmen des Sozialplans der PTA erfolgen auf Grundlage des Artikels 14 des 1. Budgetbegleitgesetzes, BGBl. I Nr.138/1997 (Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes) und sind eine der notwendigen Voraussetzungen zur kontinuierlichen Verringerung des Personalstandes der PTA und damit auch Voraussetzung für die gemäß dem Poststrukturgesetz bis zum 31. Dezember 1999 zu erfolgende Börseneinführung der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß von jedem Beamten vor Antritt des Karenzurlaubes die schriftliche Zustimmung zur Karenzierung eingeholt wird und daher jede Karenzierung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht.

RUDOLF EDLINGER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN